

RS OGH 1999/11/23 1Ob304/99h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.1999

Norm

ABGB §1295 Abs1 IId3

ABGB §1295 Abs1 II7g

Rechtssatz

Die vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten des Betreibers einer Schiliftanlage im alpinen Gelände werden nicht überspannt, wenn von ihm verlangt wird, den seinen Kunden zur Verfügung gestellten Parkplatz während der Betriebszeit der Liftanlage zwei- bis dreimal auf Glatteisbildungen zu kontrollieren und daraufhin die allenfalls erforderlichen Maßnahmen zur Nachstreuung begangener und befahrener Wege zu veranlassen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 304/99h
Entscheidungstext OGH 23.11.1999 1 Ob 304/99h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112962

Dokumentnummer

JJR_19991123_OGH0002_0010OB00304_99H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at